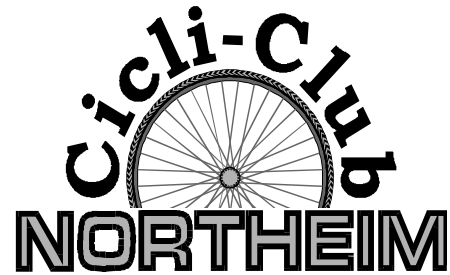


VEREINSSATZUNG

des
Cicli-Club Northeim e.V.

VR 753



§ 1 Name, Sitz und Rechtsform

Der am 01.11.1996 gegründete Verein führt den Namen "Cicli-Club-Northeim e.V.".

Der Sitz des Vereins ist Northeim.

Er ist im Vereinsregister eingetragen und führt den Zusatz „e.V“.

Der Verein ist Mitglied des Landessportbundes Niedersachsen mit seinen Gliederungen sowie des Radsportverbandes Niedersachsen und regelt im Einklang mit deren Satzungen und Statuten seine Vereinsangelegenheiten selbständig.

§ 2 Vereinszweck

Der Cicli-Club Northeim e.V. verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (AO).

Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports, insbesondere des Radsports und der Jugendarbeit. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Förderung sportlicher Übungen und Leistungen.

Der Vereins ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Erwerb der ordentlichen Mitgliedschaft

Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden.

Der Aufnahmeantrag ist schriftlich unter Verwendung des Antragsformulars des Vereins an den Vereinsvorstand zu richten. Bei Minderjährigen ist eine schriftliche Zustimmungserklärung der gesetzlichen Vertreter erforderlich.

Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand abschließend. Die Aufnahme wird erst rechtswirksam, wenn die Aufnahmegebühr und der erste Mitgliedsbeitrag nach der Gebühren- und Beitragsordnung entrichtet wurde.

Die Ablehnung muss dem Antragsteller schriftlich mitgeteilt werden.

§ 4 Erwerb der Ehrenmitgliedschaft

Personen, die sich in besonderer Weise um die Förderung des Vereins verdient gemacht haben oder durch mindestens 40-jährige Mitgliedschaft dem Verein angehören, können auf Antrag des Vorstandes zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

Über den Antrag zur Verleihung der Ehrenmitgliedschaft entscheidet die Mitgliederversammlung.

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder haben aktives und passives Wahlrecht.

Die Mitglieder haben das Recht, an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.

Die volljährigen Mitglieder sind insbesondere berechtigt, an Abstimmungen im Rahmen von Mitgliederversammlungen durch Ausübung ihres Stimmrechts teilzunehmen.

Aktive Mitglieder haben einen Anspruch auf Versicherungsschutz gegen Sportunfälle bei Sportveranstaltungen des Vereins im Rahmen der in der BDR-Mitgliedschaft festgelegten Regelungen

Die Mitglieder sind verpflichtet,

- die Satzung des Vereins, die Satzung und Statuten des Landessportbundes Niedersachsen e.V. und dessen Verbände und Organisationen zu beachten.
- nicht gegen die Interessen des Vereins zu handeln und ihn vor Schaden zu bewahren.
- die in der Gebühren- und Beitragsordnung festgelegten Abgaben fristgerecht zu entrichten.
- alle Veranstaltungen des Vereins zu unterstützen.
- Bei der aktiven Teilnahme an Veranstaltungen des Vereins, den Vorgaben des Vorstandes und seiner Beauftragten zu folgen.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft im Verein endet durch folgende Beendigungsgründe:

- a) mit dem Tod des Mitglieds
- b) durch Austritt des Mitglieds
- c) durch Ausschluss aus dem Verein

Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand.

Der Austritt kann nur unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten zum Ende eines Kalenderjahres erfolgen.

Der Ausschluss aus dem Verein kann erfolgen, wegen

- a) eines Verstoßes gegen die Interessen des Vereins
- b) einer erheblichen Verletzung satzungsgemäßer Mitgliedspflichten
- c) groben unsportlichen Verhaltens
- d) Nichtentrichten des Mitgliedsbeitrages, der Aufnahmegebühr oder einer Umlage

Der Ausschluss wegen Nichtentrichtens des Mitgliedsbeitrages, der Aufnahmegebühr oder einer festgelegten Umlage ist nur möglich, wenn zuvor an die Zahlung mit einer Zahlungsfrist von 14 Tagen schriftlich erinnert wurde, die Erinnerung erfolglos blieb und eine schriftliche Mahnung mit einer Zahlungsfrist von 14 Tagen ebenfalls erfolglos blieb.

Ohne Erinnerung bzw. Mahnung kann der Ausschluss ausgesprochen werden, wenn das Mitglied mit einem Jahresbeitrag im Verzug ist.

Über den Ausschluss aus dem Verein entscheidet der Vorstand.

Vor der Entscheidung über den Ausschluss ist dem/der Betroffenen Gelegenheit des rechtlichen Gehörs zu gewähren. Zur Androhung des Ausschlusses kann der/die Betroffene mündliche und schriftliche Einlassungen innerhalb einer Frist von 14 Tagen nach Zustellung der Ausschlussandrohung machen.

Die Ausschlussentscheidung des Vorstandes hat unter Darlegung der Sach- und Rechtslage und hinreichender Begründung schriftlich zu erfolgen. Sie ist dem Mitglied förmlich zuzustellen.

Gegen die Ausschlussentscheidung ist der Widerspruch innerhalb eines Monats nach Zustellung zulässig. Der Widerspruch ist schriftlich an den 1. Vorsitzenden oder dessen Vertreter zu richten. Für die Widerspruchsfrist ist der Eingang des Widerspruchs beim 1. oder 2. Vorsitzenden maßgebend.

Der Vorstand hat innerhalb von drei Monaten nach Eingang des Widerspruchs die Mitgliederversammlung einzuberufen.

Die Mitgliederversammlung entscheidet über den Widerspruch zur Ausschlussentscheidung abschließend.

Der Austritt und der Ausschluss begründen keine Ansprüche auf eventuelles Vereinsvermögen.

§ 7 Gebühren und Beiträge

Der Verein erhebt Mitgliedsbeiträge. Er kann Umlagen festsetzen, jedoch max. zwei Jahresbeiträge.

Mitgliedsbeiträge und Umlagen werden von der Mitgliederversammlung festgelegt.

Alles weitere, insbesondere die Höhe der Aufnahmegebühr und der Vereinsbeiträge sind in der Gebühren- und Beitragsordnung des Vereins geregelt.

§ 8 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 9 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand
- c) der erweiterte Vorstand

§ 10 Die Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins.

Die ordentliche Mitgliederversammlung ist vom 1. Vorsitzenden, im Verhinderungsfall vom 2. Vorsitzenden mindestens einmal im Kalenderjahr als Jahreshauptversammlung abzuhalten.

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist vom Vorstand einzuberufen, wenn ein wichtiger Grund vorliegt oder wenn 20 Prozent der stimmberechtigten Mitglieder dies beantragen.

Der Termin erfolgt durch den 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung durch den 2. Vorsitzenden, in Textform nach § 126 b BGB unter Angabe der vorläufigen Tagesordnung mit einer Einberufungsfrist von 5 Wochen vor der Versammlung.

Anträge zur Ergänzung der Tagesordnung sind spätestens 3 Wochen vor der Mitgliederversammlung beim Vereinsvorstand schriftlich einzureichen. Über später eingehende Anträge darf nicht entschieden werden.

Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt durch den Vorstand unter Mitteilung der Tagesordnung und evtl. vorliegender Anträge, mit einer Frist von mindestens 2 Wochen.

Die Mitgliederversammlung ist nur dann beschlussfähig, wenn nach ordnungsgemäßer Einladung mindestens sieben stimmberechtigte Mitglieder anwesend sind.

Die Beschlussfähigkeit erlischt, wenn die Teilnahme an einer laufenden Mitgliederversammlung unter sieben anwesende Mitglieder sinkt.

Den Vorsitz der Mitgliederversammlung führt der 1. Vorsitzende, bei dessen Verhinderung der 2. Vorsitzende.

Jedem volljährigen Mitglied steht eine Stimme zu. Das Stimmrecht ist nicht übertragbar.

Entscheidungen der Mitgliederversammlung werden durch Abstimmung mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen beschlossen.

Die Entscheidung über die Auflösung des Vereins, sowie über Satzungsänderungen werden mit $\frac{3}{4}$ Mehrheit der stimmberechtigten anwesenden Mitglieder gefasst. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen gelten als nicht abgegeben und werden nicht mitgezählt.

Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen. Sie ist vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer (Schriftführer) zu unterzeichnen.

§ 11 Aufgaben der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist ausschließlich für folgende Aufgaben zuständig:

- Wahl des Vorstandes
- Beauftragung des Vorstandes zur Wahrnehmung besonderer Aufgaben
- Genehmigung des vom Vorstand aufgestellten Haushaltsplanes für das nächste Jahr
- Feststellung der Jahresrechnung
- Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstandes
- Entgegennahme des Berichts der Kassenprüfer
- Entlastung des Vorstandes

- Beschlussfassung über Satzungsänderungen, Auflösung/Fusionen des Vereins
- Wahl der Kassenprüfer
- Beschluss über Ordnungen und deren Änderungen.
- Bestätigung der Kinder- und Jugendvertretung

§ 12 Der Vorstand

Der Vorstand des Vereins besteht aus:

- dem/der 1. Vorsitzenden
- dem/der 2. Vorsitzenden (allgemeiner Vertreter des 1. Vorsitzenden)
- dem/der Kassenwart/in
- dem/der Schriftführer/in
- dem/der Leiter/in des Sportbetriebes
- dem/der Fachwart/in RTF
- dem/der Fachwart/in MTB

Die Mitglieder des Vorstandes werden durch die Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Sie können auch in Abwesenheit gewählt werden, wenn der Mitgliederversammlung eine schriftliche Erklärung vorliegt, aus der die Bereitschaft zur Kandidatur und die Annahme der Wahl hervorgeht. Der Vorstand bleibt solange im Amt bis ein neuer gewählt ist.

Vorstand im Sinne des § 26 Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) ist:

- der/die 1. Vorsitzende
- der/die 2. Vorsitzende
- der/der Kassenwart/in
- der/die Schriftführer/in

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei der vorgenannten Vorstandsmitglieder vertreten.

Der 1. Vorsitzende, im Verhinderungsfall der 2. Vorsitzende, beruft den Vorstand ein und leitet die Sitzungen. Er ist verpflichtet den Vorstand einzuberufen, wenn das Vereinsinteresse dies erfordert oder wenn dies von drei Vorstandsmitgliedern verlangt wird.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder (erweiterter Vorstand) anwesend sind.

§ 13 Aufgaben des Vorstandes

Der Vorstand für die satzungskonforme Erledigung alle Aufgaben zuständig, für die er durch die Mitgliederversammlung beauftragt ist oder die sich aus dem laufenden Geschäftsbetrieb ergeben und die nicht der Mitgliederversammlung vorbehalten sind.

Der/die 1. Vorsitzende, im Verhinderungsfall der 2. Vorsitzende leitet den Geschäftsbetrieb und verantwortet insbesondere die satzungsgemäße Verwendung der Vereinsmittel.

Der/die Kassenwart/in verwaltet die Vereinsfinanzen, überwacht alle Einnahmen und Ausgaben und erledigt den baren und bargeldlosen Zahlungsverkehr.

Der/die Schriftführer/in ist für den gesamten Schriftverkehr des Vereins und die Medienberichterstattung zuständig.

Der/die Leiter/in des Sportbetriebes ist für die Organisation und Durchführung sämtlicher regelmäßiger Sportveranstaltungen zuständig.

Der/die Fachwart/in RTF koordiniert die Organisation sämtlicher RTF, an denen der Verein beteiligt ist (u.a. RTF/Radmarathon des Vereins, Permanente RTF des Vereins, Sternfahrten zu RTF anderer Vereine).

Die Mitglieder des Vorstandes unterstützen sich bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben im Interesse des Vereins gegenseitig.

Der Vorstand kann zur Wahrnehmung bestimmter Aufgaben, insbesondere zur Organisation von Vereinsveranstaltungen Ausschüsse einrichten, die ihn bei der Erfüllung seiner Aufgaben unterstützen und beraten.

§ 14 Kassenprüfung

Die ordnungsgemäße Buch- und Kassenprüfung des Vereins wird regelmäßig durch zwei von der Mitgliederversammlung gewählte Kassenprüfer geprüft.

Die Kassenprüfer werden für zwei Jahre gewählt.

Diese erstatten der Mitgliederversammlung einen Prüfbericht.

§ 15 Auflösung des Vereins

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Förderung des Radsports. Der genaue Verwendungszweck bedarf des Beschlusses der Mitgliederversammlung und darf erst nach Einwilligung des zuständigen Finanzamtes ausgeführt werden.

Als Liquidatoren werden der 1. Vorsitzende und sein allgemeiner Vertreter bestellt.

§ 16 Inkrafttreten

Diese Vereinssatzung tritt zum 04.04.2018 in Kraft.

Northeim, 04.04.2018

(Rüdiger Loges)
1. Vorsitzender

(Michael Ortscheid)
Schriftwart